

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1978

Nr. 4

Schwerin, den 10. April 1978

32209

9) G. Nr. /444/¹⁴ II, 8 z⁴

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie am 24. Februar 1978 beschlossen worden ist, bekannt.

Das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der DDR ist von den vier Mitgliedskirchen des LWB in der DDR gebildet:

Evangelische Landeskirche Greifswald
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Evangelisch-Luthersiche Landeskirche Sachsens
Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen.

Schwerin, den 28. März 1978
Der Oberkirchenrat

Siegert

Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Februar 1978

Das gemäß Artikel IX der Verfassung des Lutherischen Weltbundes gebildete Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik hat folgende Neufassung seiner Satzung beschlossen:

Aufgaben und Organisation

§ 1

- (1) Das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, die Ziele des Lutherischen Weltbundes in den Mitgliedskirchen in der DDR zu fördern.

Es vertritt die Mitgliedskirchen in der DDR beim Lutherischen Weltbund und ist für die Zusammenarbeit mit dessen Organen und Einrichtungen verantwortlich.

- (2) Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in der DDR sind unter Beachtung von Artikel IX der Verfassung des Lutherischen Weltbundes für die Bildung des Nationalkomitees verantwortlich.
- (3) Das Nationalkomitee nimmt seine Aufgaben unter Beachtung der Selbständigkeit der Mitgliedskirchen wahr. Es macht im Benehmen mit den Mitgliedskir-

chen Vorschläge für die Besetzung der Organe und Einrichtungen des Lutherischen Weltbundes.

- (4) Die Mitgliedskirchen können gemeinsam oder einzeln dem Nationalkomitee bestimmte Aufgaben übertragen.

Zusammensetzung

§ 2

- (1) Dem Nationalkomitee gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - (a) die Mitglieder des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes aus der DDR,
 - (b) ein Mitglied der Kirchenleitung jeder Mitgliedskirche, das von der betreffenden Mitgliedskirche benannt wird,
 - (c) ein weiterer Vertreter jeder Mitgliedskirche, der von der betreffenden Mitgliedskirche benannt wird,
 - (d) ein Mitglied des Kollegiums der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig, das von ihm benannt wird.
- (2) An den Sitzungen des Nationalkomitees nehmen als beratende Mitglieder teil:
 - (a) der Geschäftsführer des Nationalkomitees,
 - (b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des Nationalkomitees,
 - (c) die Mitglieder der Kommissionen des Lutherischen Weltbundes, sofern sie einer Mitgliedskirche in der DDR angehören.
- (3) Der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes wird zu den Sitzungen regelmäßig als Gast eingeladen.
- (4) Das Nationalkomitee kann beschließen, Berichterstatter oder Sachverständige beratend zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (5) Die Referenten der Geschäftsstelle gemäß § 9 (4) nehmen an den Sitzungen des Nationalkomitees teil.

Stellvertretung

§ 3

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Nationalkomitees nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen des Nationalkomitees teil. Für Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 b) und c) ist eine Stellvertretung möglich, die von den Mitgliedskirchen geregelt wird. Für das Mitglied gemäß § 2 Abs. 1 d) bestimmt das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig einen Stellvertreter.

Sitzungen

§ 4

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Nationalkomitee aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b) für vier Jahre gewählt.
- (2) Das Nationalkomitee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern muß das Nationalkomitee einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Nationalkomitees werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind nicht öffentlich.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle unter Beifügung des Vorschlags der Tagesordnung. Das Nationalkomitee stellt zu

Beginn seiner Sitzungen die Tagesordnung fest.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie bedarf der Genehmigung durch das Nationalkomitee.

Beschlüsse

§ 5

- (1) Das Nationalkomitee ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Für Beschlüsse ist Einmütigkeit anzustreben. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Bei Änderung der Satzung und bei Wahlen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Eine schriftliche Abstimmung ist möglich, wenn das Nationalkomitee nicht versammelt und die Beschlußfassung eilbedürftig ist und wenn nicht mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.
- (4) Ist das Nationalkomitee nicht versammelt und duldet die Sache keinen Aufschub, so daß auch eine schriftliche Abstimmung nicht möglich ist, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Nationalkomitees nach Beratung mit dem Geschäftsführer. Das weitere Mitglied wird für jeweils ein Jahr vom Nationalkomitee gewählt. Zur Wahl stehen stimmberechtigte Mitglieder des Nationalkomitees aus den Mitgliedskirchen, die weder den Vorsitzenden noch seinen Stellvertreter stellen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Nationalkomitees sind von Entscheidungen auf der Grundlage von Absatz 4 unverzüglich zu benachrichtigen. Das Nationalkomitee soll die Entscheidungen zum Gegenstand nachträglicher Beratung und Beschlußfassung machen.
- (6) Beschlüsse treten, wenn nicht anders bestimmt ist, mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Ausschüsse

§ 6

- (1) Das Nationalkomitee kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Mit der Bearbeitung bestimmter Fragen können Sachverständige beauftragt werden.
- (2) Soll für ein Arbeitsgebiet ein Ausschuß gebildet werden, für das bereits ein Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR besteht, so entscheidet das Nationalkomitee in Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche über die Form der Zusammenarbeit.

Finanzen

§ 7

- (1) Das Nationalkomitee beschließt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gilt über das Rechnungsjahr hinaus bis zur Beschlußfassung über einen neuen Haushaltsplan. Die Umlagen der Mitgliedskirchen werden im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über den Haushaltsplan festgestellt.
- (2) Die Rechnung und die Kasse des Nationalkomitees werden unter der Verantwortung des Geschäftsführers nach den für das Lutherische Kirchenamt geltenden Vorschriften als eigene Rechnung und Kasse geführt. Das Nationalkomitee beschließt über die Rechnungsprüfung, die von einer Mitgliedskirche vorgenommen werden kann, und über die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 8

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Nationalkomitees tragen, soweit es sich um Vertreter der Mitgliedskirchen und der kirchlichen Werke handelt, grundsätzlich die entsendenden Kirchen und Werke.
- (2) Das Nationalkomitee trägt die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder des Exekutivkomitees.
- (3) Das Nationalkomitee trägt die Kosten für die Ausschüsse und Sachverständigen.

Geschäftsstelle

§ 9

- (1) Als Geschäftsführer wird vom Nationalkomitee einer der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR berufen.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer durch die Geschäftsstelle des Nationalkomitees wahrgenommen.
- (3) Ist der Geschäftsführer nicht zugleich Leiter des Lutherischen Kirchenamtes, so informiert er diesen über wichtige Vorgänge in der Geschäftsführung.
- (4) Das Lutherische Kirchenamt stellt die erforderlichen Referenten und weiteren Mitarbeiter auf der Grundlage einer Vereinbarung für die Geschäftsstelle zur Verfügung. Diese erhalten ihre Weisungen, unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht durch das Lutherische Kirchenamt, vom Geschäftsführer des Nationalkomitees.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Februar 1963 außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1978
Der Vorsitzende des Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes in der
Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Rathke

10) G. Nr. /64/ VI 34 gg

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. März 1978

§ 1

Der § 8 (1) des Kirchengesetzes vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt Seite 45) erhält folgende Fassung:

Die Vertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der kirchengesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 5. März 1978
Landesbischof als Vorsitzender
der Kirchenleitung

Rathke

11) G. Nr. /2/ Rostock-Lichtenhagen, Verwaltung

Kirchengesetz vom 5. März 1978
über die Errichtung der Kirchengemeinde Rostock-Lichtenhagen

1. Im Stadtteil Rostock-Lichtenhagen wird mit dem 1. April 1978 die Kirchengemeinde Rostock-Lichtenhagen gebildet.
Der Name der Kirchengemeinde wird entsprechend § 11 der Kirchengemeindeordnung festgesetzt.
2. In der Kirchengemeinde Rostock-Lichtenhagen wird eine Pfarrstelle errichtet.
3. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die Grenzen der Kirchengemeinde zu bestimmen.
4. Für die Benutzung von kirchlichen Räumen in Lichtenhagen-Dorf und Rostock durch die neugebildete Kirchengemeinde Rostock-Lichtenhagen trifft der Landessuperintendent des Kirchenkreises Rostock nach Anhören der Beteiligten die erforderliche Regelung.
5. Die Kirchengemeinde Rostock-Lichtenhagen gehört zur Propstei Rostock-Nord.
6. Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1978 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 5. März 1978
Der Landesbischof als
Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

12) G. Nr. /829/ IV 27

Anträge der Kirchengemeinden auf Beihilfen für die Finanzierung von Bauaufgaben in den

Kirchengemeinden (KGO § 67. 1)

Im Hinblick auf Beihilfeanträge gibt der Oberkirchenrat folgende Hinweise:

- Zu beachten sind:
1. Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/1976
 2. Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/1976
 3. Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/4/1977

Die Finanzordnung bestimmt in § 21 im Hinblick auf die Rechnung der Baukasse (Kirchl. Amtsblatt Nr. 3/4/1977):

(3) Die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Bauvorhaben liegt beim Kirchgemeinderat, der sich der Hilfe des Kirchenökonomen und des Baubeauftragten bedienen kann.

(8) Die kirchliche Bauordnung regelt, wie Baumaßnahmen genehmigt und finanziert werden.

Die vorläufige Richtlinie über "Die Baukonferenz" bestimmt Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/1976.

1. 1. Sie hat die kirchliche Bautätigkeit in bautechnischer, technologischer, ökonomischer und finanzieller Hinsicht zu untersuchen. Der Oberkirchenrat beschließt über das Ergebnis der Baubesichtigung.
4. 4. Die Baukonferenz regelt die Verwendung der Baumittel.
5. 1. Art und Entscheidung der Finanzierung werden nach Anlage 3 geregelt.

Anträge an den Oberkirchenrat auf Beihilfe aus dem landeskirchlichen Haushalt oder aus Sondermitteln, die der Oberkirchenrat verwaltet, sind grundsätzlich vom Kirchgemeinderat zu stellen. Bedient dieser sich der Hilfe des Kirchenökonomen oder des Baubeauftragten, muß es aus dem Wortlaut des Schreibens hervorgehen, daß der Kirchenökonom oder der Baubeauftragte im Auftrag des Kirchgemeinderates schreibt.

Die Anträge werden gestellt:

Vom Kirchgemeinderat über die Baudienststelle und die Landessuperintendentur, Abschrift an die Kirchenökonomie; oder

von der Kirchenökonomie im Auftrag der Kirchengemeinde, über die Baudienststelle und die Landessuperintendentur, Abschrift an die Kirchengemeinde; oder

von der Baudienststelle im Auftrag der Kirchengemeinde, über die Landessuperintendentur, Abschrift an Kirchengemeinde und Kirchenökonomie.

In jedem Fall müssen die Anträge folgende Angaben enthalten:

Unkosten insgesamt

Davon

1. aus der Baukasse

2. Zuschüsse aus der Kirchgemeinderatskasse

3. beantragte Beihilfe aus landeskirchlichen Mitteln

Stand der Baukasse der Kirchengemeinde (Baukonferenzordnung Anlage 1. 3. Bericht des Kirchenökonomen).

In der Kirchgemeinderatskasse geplante Bauzuschüsse für das laufende Jahr in Kapitel A III/2. - Zuschuß in die Baukasse.

Vom Kirchgemeinderat zum Objekt beschlossener Zuschuß,

Stand der Kirchgemeinderatskasse am Jahresanfang,

Angabe über Rücklagekonten der Kirchengemeinde, insbesondere für Bauzwecke,

Begründung einer Notwendigkeit für die Beihilfe.

Schwerin, den 23. Januar 1978

Der Oberkirchenrat

Siegert

13) G. Nr. /618/ I 9

Betrifft: Aktenzeichen

In der landeskirchlichen Verwaltung ist eine geordnete und zügige Bearbeitung nur möglich, wenn die Aktenzeichen angegeben werden.

Der Oberkirchenrat weist deswegen erneut darauf hin, daß bei jedem Schriftwechsel, insbesondere bei Antwortschreiben an den Oberkirchenrat, nicht nur das Aktenzeichen der absendenden Stelle, sondern auch das Aktenzeichen und das Datum des zu beantwortenden Schreibens anzugeben sind. Fehlende Aktenzeichen erschweren und verzögern unnötig die Bearbeitung.

Der Oberkirchenrat behält sich vor, Antwortschreiben ohne Aktenzeichen zurückgehen zu lassen.

Schwerin, den 6. Februar 1978

Der Oberkirchenrat

Siegert

14) G. Nr. /241/ III 3 g

Ergänzung des Kontenrahmens (Titeleinteilung) der Kirchengemeinderatskasse

Der im Kirchlichem Amtsblatt 1974 Seite 58 veröffentlichte Kontenrahmen für die Kirchengemeinderatskassen wird auf Grund der 5. Anordnung vom 19. November 1976 zur Änderung der Finanzordnung vom 8. April 1969 für die Kirchengemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung vom 24. März 1977 wie folgt ergänzt:

Einnahmen

IX. Weitere Einnahmen

4. Gebühren für A- und B-Kirchenmusiker

Ausgaben

VIII. Vergütungen für sv-pflichtige Mitarbeiter (außer Katecheten)

A. Zahlungen an die Zentrale Buchungsstelle

6. Anteil an der Vergütung für A- und B-Kirchenmusiker

In den z.Z. gebräuchlichen Haushaltsplan-/Abrechnungsformularen sind diese Titel von 1977 an nachzutragen.

Schwerin, den 20. Februar 1978

Der Oberkirchenrat

Siegert

15) G. Nr. /162/¹ Grüssow, PredigerBetrifft: Wiederbesetzung der Pfarrstelle Grüssow

Die Pfarrstelle Grüssow ist durch die Emeritierung des Pastors Gotthold Ziemer vakant und wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchengemeinderat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in den Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1978 bestimmt worden.

Schwerin, den 7. März 1978

Der Oberkirchenrat

Rahtke

16) G. Nr. /209/ Cramon, Prediger

Die Pfarrstelle Cramon wird durch die bevorstehende Emeritierung des Pastors Herbert Bliemeister demnächst vakant und wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben. Auf Beschluß des Oberkirchenrates vom 6. September 1977 ist das Datum der Ausschreibung mit dem 1. Mai 1978 bestimmt worden.

Schwerin, den 16. März 1978
Der Oberkirchenrat

Rathke

17) G. Nr. /110/¹ Hans-Werner Niemann, P.A.

Heimggerufen wurde der Pastor i.R.

Hans-Werner Niemann

früher in Penzlin, am 29. Oktober 1977 im Alter von 62 Jahren.

Schwerin, den 15. März 1978
Der Oberkirchenrat

Rathke

INHALTSVERZEICHNIS

- 9) Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik
- 10) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. März 1978
- 11) Kirchengesetz vom 5. März 1978 über die Errichtung der Kirchgemeinde Rostock-Lichtenhagen
- 12) Anträge der Kirchgemeinden auf Beihilfen für die Finanzierung von Bauaufgaben in den Kirchgemeinden (KGO § 67. 1)
- 13) Aktenzeichen beim Schriftwechsel mit dem Oberkirchenrat
- 14) Ergänzung des Kontenrahmens (Titelteilung) der Kirchgemeinderatskasse
- 15) und 16) Wiederbesetzung von Pfarrstellen
- 17) Nachruf

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439